

Was muss ich bei der Düngung im Herbst beachten?

Das Aktionsprogramm Nitrat gilt für alle Landwirte in Österreich. Das Ziel dieser Regelung ist die Vermeidung von Stickstoffauswaschungen. Darin sind u.a. folgende Punkte geregelt:

Verbot der Düngerausbringung bei wassergesättigten, schneebedeckten oder durchgefrorenen Böden.

Diese Regelung gilt auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen unabhängig vom Datum.

Verbotszeiträume für Teilnehmer am „Vorbeugenden Boden – und Gewässerschutz“:

Ab 15. Oktober dürfen keine N-haltigen Düngemittel ausgebracht werden

Verbotszeiträume für alle anderen Landwirte

Stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Biogasgülle, Gärrückstände, Jauche, flüssiger Klärschlamm dürfen auf Ackerflächen, auf denen bis 15. Oktober keine Folge- oder Zwischenfrucht angebaut wird, nicht im Zeitraum ab 15. Oktober bis 15. Februar ausgebracht werden.

Wenn jedoch auf diesen Ackerflächen bis 15. Oktober eine Folge- oder Zwischenfrucht angebaut wird, dürfen diese schnell wirksamen Düngemittel nicht im Zeitraum ab 15. November bis 15. Februar ausgebracht werden.

Auf Dauergrünland und Wechselwiese dürfen diese schnell wirksamen Düngemittel ab 30. November bis 28. Februar nicht ausgebracht werden.

Stallmist, Kompost und abgepresster Klärschlamm dürfen ab 30. November bis 15. Februar nicht auf Ackerflächen und Grünland ausgebracht werden.

Gülleausbringung nach der Maisernte

Wenn Sie Mais ernten und bis 15. Oktober noch eine Folge- oder Zwischenfrucht anbauen, dürfen Sie noch bis 14. November Gülle ausbringen. Überlegen Sie dabei aber, welchen Bedarf die Folge- und Zwischenfrüchte haben. Wenn Sie Kulturen mit einem höheren Bedarf im Herbst haben (z.B. Raps, früh angebaute Zwischenfrüchte), macht es Sinn, auf diesen Flächen zuerst Gülle auszubringen, wenn Sie vor Winter noch Platz in ihrem Güllelager schaffen wollen. Bei jener Güllemenge, die Sie über den Winter lagern können und die Sie erst im Frühjahr ausbringen, brauchen Sie keine Auswaschung und damit N-Verluste befürchten!

Maximale Düngungsmengen von N-Minderdüngern und flüssigen Wirtschaftsdüngern

Stallmist und Kompost enthalten v.a. organisch gebundenen Stickstoff, der wenig auswaschungsgefährdet ist. N-Mineraldünger und flüssige Wirtschaftsdünger enthalten mehr rasch wirksamen Stickstoff. Die Düngung grundsätzlich an dem N-Bedarf der Folgekultur auszurichten. Zusätzlich gelten untenstehende maximale Ausbringungsmengen für N-Mineraldünger und flüssige Wirtschaftsdünger:

- Max. 30 kg N/ha zur Förderung der Strohrotte (kein Anbau im Herbst)
- Max. 60 kg N/ha auf Ackerkulturen ab Ernte der letzten Hauptkultur bis zum Beginn des Verbotszeitraumes
- Max. 60 kg N/ha auf Dauergrünland und Wechselwiesen ab 1. Oktober bis zum Beginn des Verbotszeitraumes

Für Fragen stehen die landw. Bezirksreferate und die Abt. Pflanzenbau gerne zur Verfügung.
Willi Peszt